



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Mai 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zerbst, Neue Brücke 22, **Saal 4**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Zieko Blatt 433** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Zieko	1	49	Gebäude- und Freifläche	5330

→neuer Rechtszustand im BOV Zieko-Ost [Ord-Nr.: 356]

ab 01.10.2024 ↳ Flur 9, Flurstück 189, Größe: 5.300 m²

Detaillierte Objektbeschreibung:

freistehendes Einfamilienhaus [unterkellerter Massivbau mit einem Vollgeschoss und teilweise ausgebautem Dachgeschoss] mit Anbauten [nicht unterkellerter Massivbau, Garageneinbau, Werkstatt, Heuboden] und Nebengebäuden, Wohnfläche etwa 219 m², befriedigenden bis mangelhaften Bau- und Unterhaltungsrückstand, gelegen: An der Chaussee 5a in Zieko.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 79.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Zerbst (Zimmer Nr. 1.11 Neubau 1. OG) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag von 14-17 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im

Postanschrift/ Dienstgebäude: Neue Brücke 22, 39261 Zerbst/Anhalt

☎ Vermittlung: (+49) 03923 7422 0 **Telefax:** (+49) 03923 7422 11

Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE64 8100 0000 0081 0015 99 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1412 9 K 1/24 - SL

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de .